Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und

Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 2 (1885)

Artikel: Walter Munzinger: sein Leben und Wirken

Autor: Fick, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747725

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sein mußte, die Franzosen vollständig von dem rechten Rheinuser zu verstreiben, andrerseits den Franzosen, Kehl und Hüningen als wichtige Uebersgangspunkte zu behaupten. Die Belagerung des Brückenkopfes nöthigte die Oesterreicher, enorme Belagerungsarbeiten auszusühren, und kostete den Kaiser mehr Leute und besonders mehr Munition, als diejenige mancher Festung. Sie hielt auch vortressliche Truppen $3^{1/2}$ Monate am Kheine sest, die in Italien ungleich nöthiger gewesen wären. Darum sagte man schon damals, daß die Belagerung von Kehl und Hüningen zu einem großen Theile die Schuld an dem Falle von Mantua getragen habe.

Walter Munzinger. Fein Teben und Wirken.

Lon Prof. Dr. S. Fick in Zürich.*

ochansehnliche Versammlung! Bei meinem Amtsantritte im vorigen Jahre sprach ich die Vermuthung aus, es werde das damals begonnene Schuljahr einen ftillen Verlauf nehmen im Verhältniffe zu den vorausgegangenen, in welchen die 50jährige Jubelfeier unserer alma mater, die Luther= und Zwingli-Feier und die schweizerische Landesaus= stellung der Festlichkeiten so viele gebracht hatten. Es hat sich diese Vermuthung zwar als richtig herausgestellt, jedoch hat auch das jetzt verflossene Schuljahr uns eine Jubelfeier gebracht, die der 50jährigen Amts= dauer des hochverehrten Kollegen Alexander Schweizer; leider hat es uns auch eine Trauerfeier gebracht, indem wir dem unvergeßlichen Lehrer und Gelehrten Professor Dr. Biedermann die letzte Ehre zu erweisen hatten. In beiden Männern verehren wir Zierden unserer Hochschule. Seien wir dem Geschicke dankbar, daß der eine noch heute unter uns lebt und wirft und daß der andere, wenigstens eine lange Reihe von Jahren, länger als ein Menschenalter in voller Jugendfraft bis zur Schwelle des Greisenalters unter uns wirken konnte.

^{*} Rektoratsrede, gehalten in der Aula der Universität Zürich den 29. April 1885.

Eines solchen Trostes entbehrte unsere Schwesteranstalt in Bern, als sie genau zwölf Jahre vor dem gestrigen Tage, am 28. April 1873 den Tod des Mannes zu beklagen hatte, dessen Leben und Wirken meine heutige Rektoratsrede gewidmet ist.

Professor Dr. jur. Walther Munzinger, geboren den 12. September 1830, allbefannt als Verfasser eines Schweizerischen Handelsgesetzbuches mit Motiven und eines ersten Entwurfes zu einem schweizerischen Oblisgationenrechte, seit Dezember 1872 Mitglied des Nationalrathes, hatte bei seinem Tode das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Zwei seiner intimsten Freunde, Peter Dietschi und Leo Weber haben bald nach seinem Tode ein treffliches Lebensbild von ihm geschrieben. In schöner, oft poetisch angehauchter Sprache schildern sie ihn als höchst liebenswürdigen Menschen, als edlen reinen Charakter, als begeisterten Patrioten, als geradezu hinreißenden Lehrer der studirenden Jugend, als thatkräftigen Politiker, als scharssinnigen und gelehrten Juristen, als genialen und unendlich fleißigen Gesetzesredaktor, als ebenso besonnenen, wie muthvollen Vorkämpfer für Freiheit und nationale Gestaltung seiner — der katholischen Kirche.

Der äußere Verlauf des so kurzen Lebens Munzingers war, wie wir aus diesem trefflichen Werke entnehmen, ein einfacher, höchst normaler und bis auf ein Ereigniß, den Tod seiner angebeteten Gattin, ein höchst glücklicher. Bis zu seinem sechsten Lebensjahr lebte er an feinem Geburtsorte Olten in den allerglücklichsten Familienverhältnissen, von 1836 bis 1849 in Solothurn, wo sein Vater, Landammann, nachmals Bundesrath Munzinger und sein Bathe, Staatschreiber J. B. Reinert, der Berfasser des Solothurner Civilgesetzbuches, an der Spitze des Staates standen und dem Gymnasiasten Munzinger, dort Student genannt, als würdige Vorbilder in Staatsfunft und Jurisprudenz voranleuchteten. Unter der Leitung ausgezeichneter Lehrer erhielt Walter Munzinger eine ausgezeich= nete Gymnasialbildung und wurde der beste Schüler seiner Klasse und zugleich einflufreicher Führer seiner Kameraden. Auf seinem Zimmer vollzog sich im Jahr 1847 der Anschluß der Solothurner Zofinger an eine Neugestaltung ber Zofingia, welche zuerst unter bem Namen Sektion Bern des Zofinger-Vereins, dann Neu-Zofingia und noch später Helvetia genannt, nicht ohne Ginfluß auf das politische Leben der Schweiz ge= wesen ist. Die Verfasser des Lebensbildes sagen von ihm:

"Sein entschlossenes Auftreten und seine begeisterte schwungvolle Beredsamkeit verliehen ihm eine Macht über seine Studiengenossen, zumal über seine jüngern Komilitonen, vor der die Meisten, ohne es nur zu ahnen, sich willig beugten, während die Offenheit, Gemüthlichkeit und Liebenswürdigkeit seines ganzen Wesens auch die Herzen Aller in einer Weise gewannen, wie sich dessen kein anderer zu rühmen hatte."

Diese Gabe, in allen Kreisen, in denen er thätig zu werden hatte, geselligen, musikalischen, wissenschaftlichen, politischen, einen entscheidenden Einfluß auf seine Umgebung zu gewinnen, ohne daß sie es nur merkte, geschweige denn übel vermerkte, ist ihm auch in allen folgenden Stadien seines Lebens, so namentlich auch in der Schlußthätigkeit seines Lebens, als Führer der katholischen Resormbewegung, treu geblieben.

In Munzingers Leben hat sich der so oft misverstandene Satz der Bergpredigt: "Selig sind die Sanstmüthigen, denn sie werden das Erdereich besitzen," wunderbar bewahrheitet. Wie ich aus meiner eigenen Ersahrung in meinem zehnjährigen wissenschaftlichen und amtlichen Berstehre mit Munzinger bezeugen kann, gab es wohl selten einen Menschen, der so wenig wie er sich vorzudrängen, sich Einfluß anzumaßen bemüht war; er hatte im Umgang ein äußerst bescheidenes, sanstes, ja man kann sast sagen jungfräuliches Benehmen, sodaß es Jedem unendlich leicht wurde, seinen klaren Gedanken und seinem kesten Willen sich unterzuordnen. Diese Sanstmuth hielt ihn aber nicht ab, wo die Pflicht rief, die Wasse zu führen. Schon als siedzehnjähriger Gymnasiast machte er den Sonderbundskrieg mit und hatte das Glück, in offenem Kampfe mit Luzerner Landstürmern einen Säbel zu erbeuten.

Im Frühjahr 1849 folgte Walter seinem Vater nach Bern, um sich der Jurisprudenz zu widmen. Es begleitete ihn sein zwei Jahre jüngerer Bruder Werner Munzinger, den er unendlich liebte, um Philosophie zu studiren. Im Herbste 1851 begaben sich beide Brüder nach Paris, von wo aus Werner im Frühjahr 1852 zur Ersüllung seines Lebensberuses nach Egypten abreiste. Das Verhältniß beider Brüder war das allerinnigste. Wie strahlte das Auge Walters, wenn er von den Forschungen und Thaten Werners zu erzählen veranlaßt wurde!

Wie sich die beiden Brüder zur Thatkraft, zur Vorbereitung auf höhere Ziele oft bis zum Erzesse anspornten, davon zeugt eine Anekdote, die mir Walter selbst mitgetheilt: Um die Nerven zu stählen, um durch Experiment festzustellen, wie weit sie es in der Ueberwindung körperlicher Müdigkeit bringen könnten, setzten sich einst beide Brüder, von ihren Büchern umgeben, an einen Tisch und arbeiteten fort und fort, jeder den andern am Einschlafen hindernd, bis sie endlich nach dreimal vierunds

zwanzig Stunden Wachens in einen tiefen und langen Schlaf auf ihren Stühlen verfielen.

Bekanntlich ist auch Werner Munzinger auf der Höhe seines Wirkens gestorben. Von dem Schmerz, dies Ereigniß zu erleben, ist Walter versschont worden. Nach der Abreise Werners im Frühjahr 1852 kehrte Walter zur Fortsetzung seiner Studien nach Bern zurück, praktizirte dort im Jahr 1854 kurze Zeit als Fürsprech, ging dann im Herbst 1854 nach Berlin, studirte dort bis zu dem am 5. Februar 1855 erfolgten Tode seines Baters, den er aus Annigste beklagte. Am 14. April 1855 wurde er mit summa cum laude zum Doctor juris promovirt und habilitirte sich als Privatdozent zunächst für Kirchenrecht und französisches Recht, las aber auch Institutionen des römischen Rechts und mit besons derer Vorliebe und eminentem Beisall Handels und Wechselrecht. Schon zwei Jahre nach der Habilitation, am 5. März 1857, wurde er zum professor extraordinarius, am 9. Januar 1863 zum ordinarius, im November 1865 zum Rector magnisicus ernannt.

Um 19. Juli 1861 trat er zuerst seiner eigentlichen Lebensaufgabe als Gesetzesredaktor näher. Es wurde ihm in Verbindung mit National= rath Carlin von der Berner Regierung der Auftrag ertheilt, ein Handels= gesetzbuch für den Kanton Bern zu entwerfen. Durch dieses Vorgehen des Berner Regierungsrathes, nicht aber, wie irrthümlich sowohl von Walter Munzinger felbst, als von seinen beiden Biographen angenommen wird, durch einen Beschluß des Nationalrathes vom 31. Jan. 1862, wurde der damalige Vorsteher des eidgenössischen Juftig= und Polizei=Departe= mentes, Bundesrath Dr. Dubs angeregt, die Frage in's Auge zu fassen, ob eine einheitliche Handels- und Wechselgesetzgebung für die Schweiz zu Stande zu bringen, wünschbar und ausführbar sei. Denn schon am 4. Oftober 1861, also geraume Zeit vor dem erwähnten Beschlusse des Nationalrathes, der auf Antrag Curti's am 31. Januar 1862 gefaßt wurde, erhielt ich von Herrn Bundesrath Dubs den Auftrag, ein ein= läfliches Gutachten über diese Frage abzufassen. In der Zuschrift vom 4. Oktober 1861 fagt Dubs wörtlich: "So viel ich höre, ist herr Professor Munzinger in Bern schon vor einiger Zeit von der bernischen Regierung beauftragt worden, einen Handelskoder auszuarbeiten, welchen man dann ebenfalls auf einen weitern Rreis in der Schweiz auszudehnen In derselben Zuschrift, also ungefähr vier Monate vor dem wünscht." Beschlusse des Nationalraths vom 31. Januar 1862, spricht er seine Entschließung aus, falls die Wünschbarkeit und Ausführbarkeit einer einheitlichen Gestaltung des Handels- und Wechselrechts durch das Gutachten bejaht werde, in dieser Angelezenheit die Initiative zu ergreifen.

Nach dem Beschlusse des Nationalrathes hat Herr Dubs die gleiche Frage dem Herrn Professor Munzinger und Herrn Rathsherr Burchardts Fürstenberger in Basel, dem Redaktor des eidgenössischen Wechselrechts vorgelegt und nachdem alle drei Gutachten sehr entschieden sich für Beschung der Frage ausgesprochen hatten, richtete Dubs am 22. August 1862 an Munzinger den Auftrag, für die ganze Schweiz einen Entwurf eines Handelsgesetzbuches auszuarbeiten und denselben mit einer Komsmission, die außer Dubs als Präsident, Munzinger als Redaktor, aus Burckhardt-Fürstenberger und mir, als Experten für die deutsche Schweiz, und Nationalrath Carlin aus Delsberg und Ständerath Friedrich aus Genf, als Experten für die welsche Schweiz bestand, durchzuberathen und besinitiv als Grundlage für dereinstige Konkordatskonferenzen selfstzustellen.

Außer mir ist kein Mitglied dieser Kommission am Leben geblieben, um Zeugniß abzulegen, mit welcher Gewissenhaftigkeit, Energie und unsermüblichem Fleiße Munzinger diese Aufgabe erfüllte.

Nicht nur in den förmlichen Kommissionssitzungen, die vom 23. bis 30. November 1863 und vom 25. bis 31. Januar 1864 in Bern stattfanden, sondern in sehr vielen Privatkonferenzen mit Mitgliedern der Rommission und andern Experten des Juristen= und Handelsstandes suchte er sich über die Zweifel und Bedenken, die sich ihm bei der Ausarbeitung ber Entwürfe aufdrängen mußten, Rlarheit zu verschaffen. unendlich fern, sich selbst für unfehlbar zu halten; mit der rührendsten Bescheidenheit und einer geradezu bewundernswürdigen Clastizität des Geistes wußte er fremde Ansichten, wenn er sie als richtig erkannte, sich anzueignen und wenn er fie für unrichtig hielt, zu befämpfen. Go fam benn schon im Juni 1864 ein definitiver Entwurf eines schweizerischen Handelsrechtes zu Stande, zu welchem Munzinger in einem starken Ottavbande (506 Seiten) im Jahr 1865 Motive publizirte, die auch, und zwar unter persönlicher Mitwirkung Munzinger's, von dem damaligen Professor des eidgenössischen Polytechnikums Dufraisse übersett, in französischer Sprache erschienen sind. Die frangösische Uebersetzung des Entwurfes selbst hatte das Kommissionsmitglied, Ständerath Friedrich besorgt.

Es umfaßt der Entwurf in einem ersten Buche die Lehre vom Handelsstande, in einem zweiten Buche die Lehre von den Handelsgesellsschaften, in einem dritten unter der Ueberschrift "Bon Geschäften des

Mobiliarverkehrs" zunächst eine Reihe von allgemeinen, theils obligationen=
rechtlichen Bestimmungen, die für den Handelsverkehr von besonderer Wichtigkeit sind, über Handlungsfähigkeit, Persektion, Inhalt und Ersüllung der Verträge, Vindikation, Verpfändung und Retention beweglicher Sachen und sodann die Lehre vom Kaufsvertrage, vom Frachtvertrage, von der Versicherung, vom Wechsel und von der Anweisung, ferner die Lehre von Lagerscheinen und Warrants; in einem vierten Buche die Lehre vom kaufsmännischen Konkurse, schließlich in einem fünsten Buche einige Bestimmungen über Kompetenz des Bundesgerichtes für Kassation wegen unsrichtiger Auslegung des Handelsgesetzbuches gegen Urtheile der kantonalen Gerichte.

"Die Bestimmungen des dritten Buches", welches 254 Artikel, also mehr als die Hälfte des Ganzen umfaßt, "haben" — so bestimmt der Art. 204 "mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, welche sich ausdrücklich nur auf den Verkehr von Kaufleuten beziehen, allgemeine Gültigkeit für alle Geschäfte des Mobiliarverkehrs."

Somit liegt diesem Gesetzbuch schon derselbe Gedanke zu Grunde, der in noch größerem Umfange in dem jetzt geltenden Schweizerischen Obligationenrechte zum Durchbruche gekommen ist. Es sollte ein allgemeines Mobiliarverkehrsrecht, nicht ein Spezialrecht für Kaufeleute und für Geschäfte von besonderem merkantilem Charakter geschaffen werden. Daß dieser jetzt zum ersten Male in der schweizerischen Gesetzgebung zu völliger Anerkennung gelangte Gedanke, durch den sie sich von allen übrigen modernen Handelsgesetzgebungen ausgezeichnet, ein durchaus origineller Munzinger's ist, beweist ein Brief desselben an mich, vom 2. Juni 1863, in welchem er sagt: "Ich habe mich in Betress der vom deutschen Handelsgesetzbuch als Handelsgeschäfte behandelten: Kauf, Kommission, Spedition und Fracht dahin dezidirt, dieselben ohne Abtrennung vom Civilrechte zu behandeln, also den Kauf u. s. w. überhaupt, ob er Handelsgeschäft ist oder nicht — sodaß mein Entwurf eher den Titel eines Mobiliarverkehrsgesetzes verdient."

Durch dies schweizerische Handelsgesetzbuch und ganz besonders durch die Motive zu demselben hat sich Munzinger nicht nur um die schweiszerische Gesetzgebung und Rechtsentwicklung, sondern um die Rechtsewissenschaft überhaupt ein bleibendes Verdienst erworben.

Für das jetzt seit 1. Januar 1883 geltende Obligationenrecht der Schweiz ist es die wichtigste Vorarbeit gewesen; stets werden die Motive zu demselben ein äußerst wichtiges Mittel für die Interpretation des

schweizerischen Obligationenrechtes bleiben. Die in Munzinger's Handels= gesetzbuch enthaltene Lehre vom Frachtvertrag ist von großem Einflusse auf die schweizerische Gesetzgebung über den Eisenbahntransportverkehr und dadurch indirekt auch für die Beftrebungen zur Schaffung eines internationalen Gisenbahnfrachtrechtes, für den auf den beiden internationalen Ronferenzen in Bern im Jahre 1878 und 1881 festgestellten Entwurf eines internationalen Eisenbahnfrachtrechtes gewesen. Vielleicht hat vor Munzinger noch kein Gelehrter eine innere Begründung der strengen Haftbarkeit der Eisenbahnen in so treffender Weise versucht, als er in seinen Motiven, wo er pag. 289 sagt: "Die Gisenbahnen haben aber theilweise selbst den Grundsatz subjektiver Verschuldung aufgegeben, ohne deshalb die Frachtsätze irgend erheblich zu erhöhen. Wenn übrigens auch die verschärfte Haftpflicht eine Erhöhung der Frachtsätze zur Folge hätte, so könnten wir dieses Resultat nicht beklagen. Es würde auch darin wieder eine Aeußerung der in unsern Tagen so mächtig fortschreitenden Affefuranz=Fdee liegen, wonach sämmtliche Versender den eingetretenen Ver= luft oder Schaden, der den Einzelnen fehr empfindlich treffen würde, in fast unfühlbarer Beise mittragen."

Mit diesen wenigen Worten ist ein für die ganze moderne Gesetzgebung außerordentlich fruchtbarer Gedanke ausgesprochen, der die oft scheinbar völlig unmotivirte Härte gegen alle größern und mit Gesahren sir das Publikum und die Arbeiter verbundenen gewerblichen Unternehmungen in ein völlig neues Licht stellt. Es würde mich viel zu weit führen, wollte ich dies für die neueste Gesetzgebung über Haftpflicht der Fabriken und obligatorische Unfallsversicherungen näher aussühren.

Eine ganz vortreffliche wissenschaftliche Abhandlung von bleibendem Werth enthält auch der Abschnitt über Bersicherung in seinen Motiven. Es ist dies eine Lehre, die die zur Stunde noch in fast allen Civil- und Handelsgesetzgebungen sehr unvollsommen und in unserm schweizerischen Obligationenrechte noch gar nicht normirt ist. Schlagend ist, was er über die Aufgabe des Gesetzes betreffend den Versicherungsvertrag pag. 325 der Motive sagt: "Nach unserer Ansicht ist die Aufgabe des Gesetzes nicht die, die verschiedenen Arten der Versicherung mit dispositiven Bestimmungen zu definiren und zu ordnen; denn diese Aufgabe wird besser durch die Statuten der Gesellschaften gelöst, während der Gesetzes burch die Statuten der Gesellschaften gelöst, während der Gesetzes für den Fall des Stillschweigens geschlossener Verträge sind nothwendig da, wo einzelne Private unter sich kontrahiren, weil ihre Verträge in

der Regel lückenhaft sind; bei dem Versicherungsgeschäfte dagegen steht in der Regel auf der einen Seite eine wohl organisirte Gesellschaft, welche durch weitläufige Statuten den Inhalt der von ihr abzuschließenden Verssicherungsverträge zum Voraus und in allgemein reglementirender Weise sestset. Die Aufgabe des Gesetzes kann daher hier nur sein, prohibistive Bestimmungen aufzustellen, welche der freien Konvention der Kontrashenten nicht überlassen sind und daher auch durch diese nicht abgeändert werden dürfen."

Erwähnt muß hier noch werden ein Rechtsgedanke des Munzinger'= schen Handelsgesetzbuches, der geradezu bahnbrechend ist; freilich hat er bis jest in keiner Gesetzebung, auch in bem schweizerischen Obligationenrecht nicht, Aufnahme gefunden, obgleich ihn alle Entwürfe für ein Obli= gationenrecht mit Ausnahme eines einzigen, aber offenbar nur höchst provisorischen, von Munzinger selbst verfaßten, festgehalten hatten. meine das nach ihm benannte Munzinger'sche System hinsichtlich der Stellung der Privatgläubiger der einzelnen Handelsgesellschafter im Konfurse der Gesellschaft. Es handelt sich hier um Schutz der Privatgläubiger eines einzelnen Gesellschafters, so namentlich der Chefrau eines solchen, der ein erhebliches Vermögen der Firma zugebracht und bei ihr belassen hat, während andere Mitgesellschafter nichts gebracht, oder das Bugebrachte längst zurückgenommen haben. Sier gewährte Munzinger den Gläubigern eines solchen Gesellschafters neben den Firmagläubigern ein Forderungsrecht im Konkurse der Gesellschaft, für den Privatkonturs Wenn dann in diesem auch die Firmagläubiger mit den Privatgläubigern, sofern sie nicht, wie das gerade bei der Chefrau der Fall ist, privilegirt sind, zu Theil gehen, so ist doch wenigstens in weit höherem Mage, als nach anderen Systemen und weit mehr innerlich begründet, den Privatgläubigern, namentlich der Chefrau, Schutz gewährt.

Daß dies System bei der schließlichen Berathung des Obligationensrechts durchgefallen ist, beruht wohl wesentlich auf einem Mißverständniß des Systems. Wäre es Munzinger vergönnt gewesen, in seiner Eigenschaft als Nationalrath dafür persönlich in die Schranken zu treten, so wäre das Resultat zweisellos ein anderes gewesen. Seine trefslichen Motive für dies System werden aber wohl bei neuen legislativen Arsbeiten auf diesem Gebiete schließlich doch noch den Sieg davon trazen.

Eine in diesen Tagen über Konkurs der Kollektivgesellschaft publizirte Monographie hat auf das Nachdrücklichste die Annahme dieses Systems bei künftigen legislativen Arbeiten empsohlen.

Der nächste praktische Zweck, den diese treffliche legislative Arbeit Munzingers, das Handelsgesetzbuch und die Motive hatten, nämlich als Grundlage für ein eidgenössisches Konkordat zur Einführung eines einsheitlichen Handelsgesetzbuches zu dienen, ist bekanntlich nicht erreicht worden.

Im Jahre 1867 kam es zu einer ersten und am 4. Juli 1868 zu einer zweiten Konferenz der Kantone, um sich über die Einführung des Munzinger'schen Handelszesetzbuches auf dem Wege des Konkordates zu berathen.

Die Mehrheit der Kantone entschied aber für eine Erweiterung der Aufgabe zu einem eidgenössischen Obligationenrecht. Auch für eine folche erweiterte Aufgabe wurde wiederum Munzinger am 8. Januar 1869 vom Bundesrathe zum Redaktor ernannt und ihm eine Expertenkommis= fion zur Geite geftellt. Un dieser nahmen außer Munzinger noch zwei Mitglieder der frühern Kommission und sodann die Herren Prof. Leuenberger von Bern, Prof. Carrard von Laufanne, Landammann Sailer von St. Gallen und Karl Burthardt-Burthardt von Basel Theil. Den Kommissionssitzungen vom 22. bis 28. Ottober 1869 präsidirte Herr Bundes= rath Anüsel, denen vom 6. bis 13. Oktober 1872 Herr Ständerath Dr. Blumer. Die Beschlüffe dieser Kommissionssitzungen, die zum Theil fehr tiefgreifende Abanderungen des von Munzinger vorgelegten Entwurfes nothwendig machten, zur Ausführung zu bringen, ist ihm vom Schicksal nicht vergönnt worden. Es ereilte ihn der frühe Tod gerade in der Zeit, wo es auch ungewiß war, ob zur Ginführung des Entwurfes an die Stelle des mühseligen Konkordats-Weges der der Bundesgesetzgebung treten werde. Erst die Volksabstimmung vom 19. April 1874 über die neue Bundesverfassung hat für letzteres entschieden und damit die so viele Jahre gehegte Hoffnung und den sehnlichsten Wunsch Mun= zinger's erfüllt. Diese Freude zu erleben, war ihm nicht beschieden.

* *

Dagegen hat sein früher Tod ihm einen großen Schmerz erspart. Munzinger hatte sich mit seiner ganzen Kraft, mit seiner ganzen Gluth jugendlicher Begeisterung der Bewegung angeschlossen, die seit dem Besichlusse des vatikanischen Konziliums vom 18. Juli 1870 einen großen Theil der katholischen Christenheit ergriffen hatte. Nicht als religiöser Freigeist oder kalter Politiker, sondern mit einem tief religiösen Gemüthe hatte er sich dieser Bewegung mit Schrift und Wort hingegeben. Bes

zeichnend sind seine eigenen Aussprüche, die von seinen Biographen an der Spitze der Darstellung dieses Abschnittes seines Lebens vorangestellt find:

"Religion und Kirche mussen Mark aus dem ewigen Grunde der Menschheit ziehen, aus den Millionen von Menschenherzen, von denen ja kein einziges von den Strahlen göttlichen Geistes unberührt bleibt."

"Wir setzen nicht Kirche gegen Kirche, Altar gegen Altar, sondern wir suchen die in der alten Kirche vorhandenen guten und fruchtbaren Keime, wie deren genug sind, zu entwickeln."

"Hüten wir uns eine Kirche zu bauen für diejenigen, die derselben am wenigsten bedürfen."

Noch auf seinem Rrankenlager hat er in diesem Sinne wacker ge= ftritten; wenige Tage vor seinem Tode legte er die letzte Feile an seine lette größere Arbeit, an die ihm von der Diözesankonferenz des Bisthums Basel aufgetragene Beantwortung des an den schweizerischen Bundes= rath gerichteten Refurses gegen die Absetzung des Bischofs Lachat; er starb in der vollen lleberzeugung, daß die große Reformbewegung in seinem Sinne einen bauernden großen Erfolg haben werde. Db vielleicht sein Fortleben, seine Thätigkeit als Mitglied des Nationalrathes wenigstens für die Schweiz einen so großartigen idealen Erfolg gebracht hätte, wer kann das entscheiden? So viel aber ift gewiß, daß ein solcher Erfolg, wie Munzinger ihn erwartet hatte, nicht eingetreten ift, und daß ihm der Tod den Schmerz über das allmähliche Versanden des Kulturfampfes in Deutschland, das auch der fortlebende Munzinger nicht hätte hindern können, wohlwollend erspart hat. "Er starb," wie sich seine Biographen so schön ausdrücken, "als braver Soldat auf dem Felde der Ehre."